Zollernalbkreis
Landratsamt

- Entwurf -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle der Ausländerbehörden Landkreis Zollernalbkreis und Stadt Balingen

Der Landkreis Zollernalbkreis und die Stadt Balingen schließen als Vertragspartner aufgrund von § 16 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt Balingen überträgt die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich des Ausländerrechts auf den Landkreis Zollernalb. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) gemäß § 4 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) durch die Landesregierung.

§ 2 Organisation der personellen Ausstattung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 stellen derzeit das Landratsamt Zollernalbkreis als auch die Stadt Balingen das notwendige Personal bereit. Die personelle Ausstattung setzt sich dabei aus 16,55 VZÄ des Landkreises Zollernalb und 0,7 VZÄ der Stadt Balingen zusammen. Die derzeit im Dienstverhältnis der Stadt Balingen beschäftigte Mitarbeiterin wird bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Balingen zum Landkreis Zollernalb abgeordnet. Gleichzeitig wird der Mitarbeiterin die Möglichkeit eröffnet, zum Landkreis zu wechseln.

(2) Mit Ausscheiden der Mitarbeiterin aus dem Dienst der Stadt Balingen obliegt die Zuständigkeit für die personellen Ausstattung ausschließlich dem Landkreis Zollernalb.

§ 3 Kosten und Einnahmen

(1) Die Personalkosten des Landkreises Zollernalb sowie die Sachkosten werden vom Landkreis Zollernalb getragen; die Personalkosten der Stadt Balingen werden von der Stadt Balingen getragen. Die Sachkosten, die nur im Ausländerrecht anfallen, setzen sich wie folgt zusammen:
- Die von der Bundesdruckerei zu beziehenden Gegenstände sowie EDV-Kosten für das Fachverfahren KM-Ausländer und AZR-Abfrage.
- Sächlicher Verwaltungsaufwand gemäß der VwV-Kostenfestlegung (Raumkosten, Kosten der Ausstattung und der sächliche Verwaltungsaufwand – keine kalkulatorischen Kosten).

(2) Die in Absatz 1 genannten Kosten werden als Gesamtkosten zusammengefasst und im Verhältnis der im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Vertragspartners lebenden Ausländers aufgeteilt. Maßgebend sind die Zahlen aus der A-Datei des Fachverfahrens KM-Ausländer zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Zahlung ist zum 15.12. eines jeden Jahres fällig.

Die Personalkosten, die bereits von der Stadt Balingen getragen werden, werden mit den von der Stadt Balingen zu tragenden Kosten verrechnet.

(3) Das Landratsamt erstellt gemäß den obigen Regelungen so rechtzeitig eine Abrechnung, dass die Stadt Balingen nach Prüfung noch fristgemäß die Forderung begleichen kann.

(4) Die vom Landkreis erhobenen Gebühreneinahmen bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden nach gleichem Schlüssel wie die Ausgaben verteilt (§ 4 Abs. 2) und mit den von der Stadt Balingen zu tragenden Kosten verrechnet.

(5) Die für die technische Zusammenführung der Datenbanken im Fachverfahren KM-Ausländer einmalig entstehenden Kosten werden im Verhältnis 76 % für den Landkreis Zollernalb und 24 % für die Stadt Balingen aufgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Inkrafttreten der Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) gemäß § 4 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) durch die Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle der Ausländerbehörden Landkreis Zollernalbkreis und Stadt Balingen vom 18.05.2021 außer Kraft.

72336 Balingen, den	72336 Balingen, den
Günther-Martin Pauli	Dirk Abel
Landrat	Oberbürgermeister